

ME

Regierung von Oberfranken

Zentrale Ausländerbehörde



EILT!

ZAB Oberfranken • Ludwig-Thoma-Straße 14 • 95447 Bayreuth
Per Fax: 09261/6065111

Amtsgericht Kronach
Amtsgerichtsstr. 15
96317 Kronach

EINGEGANGEN
10. MAI 2017
Amtsgericht Kronach

11-466231
Frau Hoffmann
0921/604-1704
0921/604-4020
K149
Marlene.Hoffmann@reg-oft.bayern.de

10.05.2017

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
Telefax
Zimmer
E-Mail

Datum

Ausländer- und Asylrecht:
[redacted] am [redacted] in Sulaimaniya, Staatsangehörig-
keit: irakisch;
AZR-Nr. [redacted]

Anlage: 1 Schreiben der Bundespolizei Koblenz

Sehr geehrte Frau Richterin Heublein,

gestern erreichte mich ein Fax der Bundespolizei Koblenz, nach welchem alle begleiteten Abschiebungen in den Irak auf Grund der Sicherheitslage auch im Nordirak vorerst gestoppt worden sind.

Bis auf weiteres kann Herr [redacted] daher nicht abgeschoben werden.

Wann das wieder möglich sein wird, ist uns nicht bekannt. Auch nach eingehendere Recherche mit Landes- und Bundesbehörden sind wir bis jetzt nicht zu einem Ergebnis gelangt.

Aus unserer Sicht ist daher der Haftgrund derzeit nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Hoffmann
Regierungsangestellte

Dienstgebäude/Postanschrift
ZAB Oberfranken
Ludwig-Thoma-Straße 14
95447 Bayreuth
BusInfo 314 Haltestelle Studiobühne

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-4020
E-Mail zzb@reg-oft.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Öffnungszeiten
Mo-Do 08:00 - 12:00 Uhr
Mi 13:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

SIOK Bayern in Landshut
Kto.-Nr. 743 015 15
BLZ 750 000 00
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



M

08/05/2017 13:46 08962163020

SCHUBWIESEN

S. 01/01

168517

→ Fr. Mariana Hoffmann

Müller, Christine (PP-OBN)

Von: Detlef Zabel@polizei.bund.de im Auftrag von
Gesendet: bpolp.ref25.rueck@polizei.bund.de
An: Dienstag, 2. Mai 2017 10:38
Cc: Schubwesen PI (Postfach)
 Heike.Baldewein@polizei.bund.de; Alicia.Emde@polizei.bund.de;
 Gabriele.Tappe@polizei.bund.de
Betreff: WG: JAMAL ARIF Dana
Anlagen: Anlage-BPOL-1.1a.BPOLP.pdf; Anlage-BPOL-1.1b.BPOLP.pdf; Jamal.Arif.pdf;
 Jamal.Arif.FRT.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der aktuellen Sicherheitslage im Irak, einschließlich des Autonomiegebietes Nordirak (Erbil), können derzeit (bis auf weiteres) keine begleiteten Rückführungen durchgeführt werden. Eine Entspannung der Sicherheitslage ist leider nicht absehbar, sodass derzeit keine Angaben darüber gemacht werden können, ab wann die Planung von Rückführungen in den Irak wieder aufgenommen werden könnte.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Im Auftrag
Detlef Zabel

Bundespolizeipräsidium | Referat 25 - Rückführung Roonstraße 13 | 55068 Koblenz

Tel: +49 (0)261 399 - 2520 | Fax: +49 (0)261 399 - 2529 E-Mail: bpolp.ref25@polizei.bund.de
 E-Mail: detlef.zabel@polizei.bund.de
 Internet: www.bundespolizei.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Zitzmann, Rainer (PP-OBN) (mailto:rainer.zitzmann@polizei.bayern.de)
Gesendet: Montag, 24. April 2017 14:05
An: P Post REF 25 - Rückführungscoordination
Betreff: JAMAL ARIF Dana

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Zitzmann

Amtsgericht Kronach

Kronach, 10.05.2017

me

XIV 5/17 (B)

Verfügung

In Sachen

[REDACTED] Abschiebehaftsache

1. Mitteilung an ZAB Oberfranken: *per Fax*



Im Falle einer Abschiebungshaft kann der Grund für eine Freiheitsentziehung entfallen, wenn eine Voraussetzung nach § 62 Abs. 2 Nr 1–5 AufenthG weggefallen ist; die Sicherungshaft kann unzulässig werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden kann (§ 62 Abs. 4 AufenthG).

Nach dem Gesetzeswortlaut muss dies jedoch „feststehen“.

Aus Ihren bisherigen Vorbringen ergibt sich m.E. jedoch nicht, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits feststeht, dass die Abschiebung binnen der angeordneten Frist bis längstens zum 23.05.2017, 24 Uhr nicht doch noch kurzfristig durchgeführt werden kann.

Um weitere Ermittlungen und ergänzende Stellungnahme wird gebeten.

2. Wiedervorlage m. E., spätestens 24.05.2017

Ergert
Richter am Amtsgericht

